

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZS 409/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eliesser (Lajos) K. [REDACTED],
B. Str. [REDACTED], P. [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Justizrat
Dr. H. [REDACTED] und
Hans H. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. - P. - Str. [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hält den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Leben wegen des Todes seiner 1958 geborenen Tochter für mit dem Ablauf des 31. März 1967 erloschen (§ 190 a Abs. 1 BSG). Diese Beurteilung veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BSG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1979, 231) überein. Danach gehören beim Schaden an Leben zur Darstellung des anspruchsbegründenden Sachverhalts (§§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 BSG) Angaben darüber, wann und wo der Verfolgte zu Tode gekommen ist. Hat er während einer Freiheitsentziehung sein Leben verloren, so mußte mindestens angegeben werden, wann und wo er seiner Freiheit beraubt worden ist und was dem Antragsteller über sein weiteres Schicksal bekanntge-

156

- 3 -

worden war. Keine dieser Angaben ist hier rechtzeitig gemacht worden. Daß junge ungarische Juden in großer Zahl im Lager Auschwitz den Tod gefunden haben, entband entgegen der Ansicht der Beschwerde den Kläger nicht von der Notwendigkeit, den Entschädigungsanspruch fristgerecht zu erläutern.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)